



# Stadt Winterberg

Begründung

**ZUR 7. ÄNDERUNG**

DES

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES  
„AUF DER HÜTTE / AM ESCHENBERG  
-  
KARTBAHN IN NIEDERSFELD“

**Stand: Satzung**

## 7. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“

### **Inhaltsverzeichnis:**

1.	Lage des Plangebietes und Anlass der Planänderung .....	3
2.	Gegenwärtiges Planungsrecht.....	4
3.	Die planungsrechtlichen Grundlagen für dieses Planverfahren.....	4
4.	Planinhalt und Festsetzungen der 7. Änderung .....	5
5.	Verkehr, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalpflege und Bergbau .....	7
6.	Natur und Landschaft, Gewässerschutz .....	8
7.	Immissionsschutz .....	11
8.	Belange der Nachbargemeinden.....	11
9.	Finanzielle Auswirkungen der Planung .....	11
10.	Maßnahmen der Bodenordnung .....	11
11.	Verfahrensschritte .....	12

### **Anlagen:**

- 1.) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Protokollform
- 2.) FFH - Vorprüfung

## 1.

### **Lage des Plangebietes und Anlass der Planänderung**

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Hütte/Am Eschenberg – Kartbahn Niedersfeld“ liegt im Südwesten des Ortsteils Niedersfeld und westlich entlang der Ruhr, sowie östlich der Straße „Auf der Hütte“.

Der Grundstückseigentümer betreibt dort verschiedene Sport- und Freizeiteinrichtungen. Im Wesentlichen sind dies der Betrieb einer Kartbahn, einer Paintballanlage, eines Indoor-Kinderlandes, eines Skiverleihs sowie eines Imbisses.

Beim Imbissbetrieb hat sich herausgestellt, dass hier die Schaffung von zusätzlichen überdachten Sitzplätzen und einer Terrasse für die Imbissgäste dringend erforderlich ist. Hierzu sind zwei bauliche Ergänzungen in einer Gesamtgröße von ca. 66 m<sup>2</sup> vorgesehen. Für die Nutzer der verschiedenen Freizeiteinrichtungen, im Wesentlichen sind dies Familien, die sich mit ihren Kindern über mehrere Stunden in der Anlage aufhalten, ist das Anbieten von Speisen und Getränken notwendig, zumal die bisherige Restauration, die sich im nahegelegenen Liftgebäude befand, geschlossen wurde. Ob und ggf. wann ein Betrieb wieder aufgenommen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Des Weiteren wird der Ruhrtal-Radweg immer stärker befahren. Dem Bedürfnis der Radfahrer nach einem Rastplatz, wo sie Speisen und Getränke zu sich nehmen können, wird mit dem Betrieb eines Schnellrestaurants Rechnung getragen.

Außerdem hat sich herausgestellt, dass insbesondere zum Betrieb des Indoor-Kinderlandes ein Abstellraum (ca. 22 m<sup>2</sup>), sowie ein Wintergarten (ca. 32 m<sup>2</sup>) und eine Überdachung (ca. 6 m<sup>2</sup>) sinnvoll sind. Der Zwischenraum zwischen dem Skiverleih und dem Indoor-Kinderland wurde bereits baulich zusammengeführt. Eine entsprechende Baugenehmigung liegt vor. Dieser Zwischentrakt soll im Rahmen des Änderungsverfahrens planungsrechtlich abgesichert werden.

Durch die Erweiterung des Imbissbetriebes inkl. Terrasse sowie durch den Bau des Abstellraums ergibt sich außerdem eine geringfügige Änderung hinsichtlich der bisher festgesetzten Stellplätze.

## **2. Gegenwärtiges Planungsrecht**

### **2.1 Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist die gesamte Sport- und Freizeitanlage und damit auch der Änderungsbereich als Sondergebiet „Sport- und Freizeitanlagen“ dargestellt. Die 7. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **2.2 Bebauungsplan**

Zur Realisierung der seinerzeit geplanten Sport- und Freizeitanlagen wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf der Hütte/Am Eschenberg Kartbahn Niedersfeld“ aufgestellt. Angebotsergänzungen und -erweiterungen haben dazu geführt, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan inzwischen sechs Mal geändert wurde.

Um die jetzt vorgesehenen Maßnahmen planungsrechtlich umsetzen bzw. absichern zu können, ist es erforderlich, die 7. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.

## **3. Die planungsrechtlichen Grundlagen für dieses Planverfahren**

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde gem. § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen,
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen sind bei den geplanten Vorhaben erfüllt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

## 7. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“

zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Parallel wird der bestehende städtebauliche Vertrag gemäß §§ 11 i.V.m. § 12 BauGB geändert und ergänzt und vor dem Satzungsbeschluss vom Rat der Stadt Winterberg beschlossen.

## 4. **Planinhalt und Festsetzungen der 7. Änderung**

Der räumliche Geltungsbereich dieser 7. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Änderungsplan flächig gekennzeichnet und festgesetzt.

Von der Änderung sind im wesentlichen Flächen des Flurstücks Gemarkung Niedersfeld, Flur 8, Flurstücke 355 und 356 (teilweise) betroffen.

Der Investor hat zwischenzeitlich eine südlich an das Plangebiet angrenzende Arrondierungsfläche (Flur 8, Flurstück 356) von der Stadt Winterberg erworben. Die Veräußerung dieser Fläche war möglich, da sie nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wurde und dementsprechend auch nicht als solche gewidmet war. Der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird um diese 115 m<sup>2</sup> erweitert und als Sondergebiet 6 (SO 6) (Schank und Speisewirtschaften, Restaurationseinrichtungen) festgesetzt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Schnellimbisses inkl. Terrasse, zur Errichtung des Abstellraumes, zur planungsrechtlichen Absicherung des baulichen Lückenschlusses zwischen Indoor-Kinderland und Skiverleih sowie zum Anbau des Wintergartens und Überdaches zu schaffen, ist es notwendig, die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu erweitern.

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes und der Erweiterungsplanungen wird es außerdem notwendig, die zulässigen Dachformen und Gestaltung der Fassaden anzupassen. Die Gebäudegestaltung wird im Übrigen auch Gegenstand des Durchführungs- und Verpflichtungsvertrages.

Die unter Punkt 1 erwähnte neue Stellplatzanordnung führt daneben zu einer geringfügigen Änderung bei den festgesetzten Stellplatzflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkflächen).

Zu den Änderungen im Einzelnen:

### **Änderungsbereich 1 (SO 6): (Größe 66 m<sup>2</sup>)**

Die Erweiterung des Schnellimbisses (39 m<sup>2</sup>) inkl. Terrasse (27 m<sup>2</sup>) setzt voraus, das Sondergebiet 6 (SO 6 - Schank und Speisewirtschaften, Restaurationseinrichtungen) in südliche Richtung geringfügig zu erweitern und die festgesetzten überbaubaren Flächen um ca. 66 m<sup>2</sup> zu erweitern.

## 7. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“

Das im SO 6 festgesetzte zulässige Maß der baulichen Nutzung (eingeschossige Bauweise, Firsthöhe max. 4 m, gemessen von der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche) gilt unverändert fort.

### Gestaltungsvorschriften SO 6

Nach den derzeit rechtskräftigen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist innerhalb des Sondergebietes SO 6 das Dach des Gebäudes mit einer max. Dachneigung von 20° auszuführen. Da der südlich geplante Anbau an den Imbiss nur mit einem sehr flach geneigten Dach realisierbar ist, werden die Gestaltungsvorschriften zur Dachform innerhalb des SO 6 dahingehend ergänzt, dass die Dächer als Flachdächer, flach geneigte Pultdächer und Satteldächer mit max. 20° Dachneigung ausgebildet werden dürfen. Bei untergeordneten Bauteilen sind auch andere Dachformen zulässig.

Im SO 6 sind nach den derzeitigen gestalterischen Festsetzungen bei der Gestaltung der Fassade ausgeschäumte Sandwichpaneele in der Farbe rauchsilber zu verwenden. Aufgrund der bereits vorhandenen Holzfassadengestaltung in dem Bereich und den aktuellen Planungen wird neu festgesetzt, dass neben den genannten Sandwichpaneelen auch Holzverschalungen zulässig sind.

### **Änderungsbereich 2 (SO 5): (Größe 38 m<sup>2</sup>)**

Zur Errichtung des Wintergartens (32 m<sup>2</sup>) sowie der Überdachung (6 m<sup>2</sup>) ist es notwendig, innerhalb des im rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes 5 (SO 5 - Zweckbestimmung Sport und Freizeiteinrichtungen) die überbaubaren Grundstücksflächen um ca. 38 m<sup>2</sup> zu erweitern.

### Gestaltungsvorschriften SO 5

Im SO 5 existieren derzeit im Gegensatz zu den beiden angrenzenden Sondergebieten SO 4 und SO 6 keine Festsetzungen zur Dachgestaltung. Um eine einheitliche Vorgabe innerhalb der genannten Sondergebiete zu erreichen, werden die Festsetzungen zur Dachform, die für die SO 4 und SO 6 gelten, für das SO 5 übernommen, d.h., auch im SO 5 sind zukünftig Dächer als Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer und Satteldächer mit max. 20° Dachneigung auszubilden. Bei untergeordneten Bauteilen sind auch andere Dachformen zulässig.

### **Änderungsbereich 3 (SO 4): (Größe 61 m<sup>2</sup>)**

Zur Errichtung des Abstellraums (21 m<sup>2</sup>) und zur planungsrechtlichen Absicherung des Lückenschlusses zwischen Skiverleih und Indoor-Kinderland (40 m<sup>2</sup>) ist es notwendig, die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes 4 (SO4 - (Zweckbestimmung Skiverleih) um ca. 61 m<sup>2</sup> zu erweitern.

## 7. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“

### Gestaltungsvorschriften SO 4

Nach den geltenden Gestaltungsvorschriften des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf innerhalb des SO 4 die Traufhöhe max. 3,50 m betragen. Der Dachüberstand darf max. 0,50 m betragen. Diese Gestaltungsvorgaben gelten weiterhin fort.

Der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt außerdem vor, dass innerhalb des SO 4 das Dach des Gebäudes als Satteldach auszubilden ist und eine Dachneigung von 10-30° aufweisen muss. Tatsächlich wurde das Gebäude innerhalb des SO 4 mit einem Flachdach errichtet. Im Nachgang wurde eine entsprechende Abweichung von den Gestaltungsvorschriften zugelassen. Aus diesem Grund werden die Gestaltungsvorschriften zur Dachform und Dachneigung an die Vorgaben, die in den Sondergebieten SO 5 und SO 6 gelten, entsprechend angepasst, d.h. auch im SO 4 sind zukünftig die Dächer als Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer und Satteldächer mit max. 20° Dachneigung zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen sind auch andere Dachformen zulässig.

Im SO 4 existieren derzeit keine Gestaltungsvorschriften zur Fassadengestaltung. Im Abgleich mit den Sondergebieten SO 5 und SO 6 wird zur Vereinheitlichung der Gestaltungsvorschriften auch für das SO 5 festgesetzt, dass als Material für die Wandgestaltung ausgeschäumte Sandwichpaneele in der Farbe rauchsilber oder Wandverkleidungen aus Holz zu verwenden sind.

### Änderungsbereich 4 Stellplätze

Durch die Erweiterung des Schnellimbisses sowie durch den Bau des Abstellraums entfallen fünf Stellplätze, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt sind. Drei Stellplätze werden in unmittelbarer Nähe neu festgesetzt. Da im Plangebiet über die derzeit bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätzen hinaus bereits weitere elf Stellplätze festgesetzt und vorhanden sind, werden auch nach Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen.

## **5. Verkehr, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalpflege und Bergbau**

Die vorhandenen Erschließungsstraßen im jetzigen Ausbauzustand sind qualitativ und quantitativ für den geringfügig erhöhten Bedarf ausreichend.

Das gleiche gilt auch für die Ver- und Entsorgung mit Trinkwasser, Strom, Telekommunikation, Kabelanschluss und Internet, Regenentwässerung, Abwasser und Abfallentsorgung sowie für die Löschwasserversorgung.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind keine Altlasten, Kampfmittel und bergbauliche Aktivitäten vorhanden bzw. bekannt.

## 7. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“

Mit der Nutzungsänderung/Erweiterung sind keine in den Untergrund verbundenen Arbeiten bzw. Bodeneingriffe vorgesehen. Sollten gleichwohl Baumaßnahmen erforderlich werden, ist auf folgendes zu achten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 6. Natur- und Landschaft, Gewässerschutz

### 6.1 Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

### 6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der 7. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte/Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ wird eine überbaubare Grundstücksfläche für die Erweiterung eines Schnellrestaurant sowie die Errichtung eines Abstellraums, eines Wintergartens und eines Überdaches festgesetzt. Die hierfür in Anspruch genommene Fläche wurde vormals als Parkfläche genutzt und ist als Betonfläche ausgebaut. Da diese Fläche im Ist-Zustand mit dem Wertfaktor 0 nach dem Bewertungssystem des Hochsauerlandkreises zu bewerten ist, kommt es durch die 7. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte/Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ zu keinem Eingriff in die Natur, welcher eine Kompensation nach sich ziehen würde.

### **6.3**

#### **Artenschutzprüfung**

Für die 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann ein Protokoll einer Artenschutzprüfung (Anlage 1) aufgestellt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

„Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden keine vorhabensspezifische Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 40 BNatSchG ist nicht erforderlich.“

Es wird davon ausgegangen, dass das Ergebnis dieser Untersuchung aus dem Jahre 2017 auch für diese 7. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte/Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ Bestand hat.

### **6.4**

#### **FFH-Vorprüfung**

Aufgrund des südöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden FFH-Gebietes wurde im Rahmen der 5. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte/Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann eine FFH Vorprüfung (Anlage 2) durchgeführt.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ der Stadt Winterberg zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die Funktion FFH-Gebiet „Ruhr“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass das Ergebnis dieser Untersuchung aus dem Jahre 2017 auch für diese 7. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte/Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ Bestand hat.

### **6.5**

#### **Gewässerschutz**

Entlang des Gewässers „Ruhr“ ist ein Mindestabstand von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfüllung), Lagerung und Nutzung freizuhal-

## 7. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“

ten. Die Abstimmung diesbezüglich wird mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgen.

### 6.6 Wasserschutzgebiet

Das Änderungsgebiet liegt zum Teil im Wasserschutzgebiet Winterberg-Niedersfeld, Schutzzone III. Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind die genehmigungspflichtigen und verbotenen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Niedersfeld“ zu beachten. Das Bauvorhaben, insbesondere die Ausführung der Abwasserleitungen, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

### 6.7 Gewässerschutz

Entlang des Gewässers Ruhr ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung, nicht nur zeitweisen Lagerung und Befestigung freizuhalten (§ 38 Abs. 3 WHG).



## **7. Immissionsschutz**

Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Wärme und Strahlen, die nach Art und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

## **8. Belange der Nachbargemeinden**

Belange der Nachbargemeinden werden durch diese 7. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Hütte/Am Eschenberg – Kartbahn Niedersfeld“, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und dem Durchführungsvertrag, nicht berührt.

## **9. Finanzielle Auswirkung der Planung**

Die Planung löst in Bezug auf die öffentlichen Erschließungsmaßnahmen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Winterberg aus.

## **10. Maßnahmen der Bodenordnung**

Die 7. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf der Hütte/Am Eschenberg – Kartbahn Niedersfeld“, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und dem Durchführungsvertrag, löst keine bodenordnerischen Maßnahmen aus.

## **11. Verfahrenschritte**

Aufstellungsbeschluss am 28.04.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 11.07.2022 bis 12.08.2022.

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB am 25.10.2022.

Inkrafttreten / Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am 27.10.2022.

Winterberg, 28.10.2022

Bad Fredeburg, 28.10.2022

gez. Ralf Lefarth

gez. Markus Schulte

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
i.A.

\_\_\_\_\_